

sellschaft und fügen den dritten Muster-Typus, den des Bürokratisch-Administrativen hinzu (452) (hier allerdings findet sich der Verweis auf M. Weber!). *A. Peczenik* zeigt an einem präzisen Fall des Haftungsrechtes, inwieweit zu seiner Lösung Gerechtigkeitsansichten gesellschaftlicher Gruppen einfließen, wie weit die Duldungsgrenze gegenüber Ungerechtigkeiten gehen und wann sie überschritten sein kann. Einprägsam lenkt *St. Strömholm* den Blick auf den den Rechtssystemen innewohnenden „Entwicklungsgang“ zur je einfacher handhabbareren Vorgehensweise und zur kontrollierbaren Lösung. Ist die Gefahr der Tyrannis deswegen ausgeschlossen? Es bedarf der Orientierung an einem – von S. blaß gelassenen – „menschlichen Gerechtigkeitsideal“ (482). Dann könne das Recht auch für die „Politik“ ein auffordernder, stimulierender und warnender Partner sein (486). Auf eine „exakte Begriffsbestimmung der formalen Gleichheit“ zielt *O. Weinberger* ab (488). Wie sind die gesetzgeberischen Entscheidungen in einer pluralen Gesellschaft zu rechtfertigen, fragt *J. Wróblewski*. Wie die meisten Autoren versucht auch er, eine Antwort auf einem Niveau geben zu können, das weltanschauliche Streitigkeiten möglichst vermeiden läßt. So sieht W. – wohl zu Recht – Chancen für die Annahme der Kriterien: der Kohärenz, daß längerfristige Ziele Vorrang vor kurzfristigen haben, eine durch Konsens aufgestellte hierarchische Ordnung von Zielen und Mitteln nicht so verstümmelt werden dürfe, daß sich die Mittel die zu ihnen höheren Ziele unterordnen. – Es konnte nur eine Auswahl kurz vorgestellt werden, und auch diese nur in Ausschnitten und Schwerpunkten. Leider fehlt ein Register, um die Berührungsebenen der Beiträge etwas leichter finden zu können. Doch lohnt sich die Lektüre dieser äußerst gewichtigen Festgabe. In ihr sind die Autoren, sei es aus der Rechtssoziologie, der Deontik oder der neuzeitlichen Philosophie – etwa nach D. Hume – aufgebrochen zu einer Erkundung der Sinnhaftigkeit von in den letzten Jahrzehnten bezogenen Positionen und stellen sich den Erfahrungen wie auch den Ergebnissen der untereinander geübten Kritik. Durchgängig ist zu bemerken, daß dem positivistischen Normativismus eine Absage erteilt wird und die Abhängigkeit des „Rechtssystems“ von der Art seines Gebrauchs durch die Rechtshandelnden betont wird. Einem „Rechtsempirismus“ tritt außerdem die Rechtshermeneutik zur Seite, selbst die „bloßen Fakten“ sind interpretiert und zu verstehen als Resultate menschlicher Arbeit und Wünsche. Diese Entwicklung der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie wird nur der würdigen können, der den Weg der letzten Jahrzehnte nicht nur mitverfolgt, sondern mitgegangen ist. Die Öffnung auf ein irgendwie gefülltes „menschliches Gerechtigkeitsideal“, die Herausarbeitung allseits konsensfähiger Kriterien (506 ff.) oder die Bemühung um anerkannte Plausibilitäten sind aus der von den Autoren erfaßten Notwendigkeit geboren, zu einer Verankerung des Rechtssystems und zu Bewertungskriterien der Rechtsordnung zu gelangen, aber eben auch aus der den Autoren notwendig erscheinenden Ablehnung einer Naturrechtstheorie und damit des Naturrechts (stellvertretend für ablehnende Stellungnahmen: 482 f.). Dies sollte als Herausforderung an dessen Vertreter verstanden werden. N. BRIESKORN S. J.

HOFMANN, HASSO, *Recht – Politik – Verfassung*. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie. Frankfurt am Main: Metzner 1986. 299 S.

In diesem Band stellte H., Ordinarius für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Würzburg, Forschungsarbeiten aus zwei Jahrzehnten zusammen. Der Bogen der Themen ist weit gespannt: Arbeiten zur „Politik“ des Johannes Althusius, zu Leben und Werk des Hugo Grotius, zur Hobbes-Interpretation führen zu einer Untersuchung über die „Ursprünge deutschen Rechtsstaatsdenkens in der nachchristlichen Sozialphilosophie“ (74–89). S. v. Pufendorf und J.-J. Rousseau werden vorgestellt, um mit dem Aufsatz „Zur Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung“ (93–121) auf Resultat und neue Weichenstellungen dieses europäischen Denkweges aufmerksam zu machen. Das 19. und 20. Jahrhundert rücken die anschließenden Beiträge in den Blick: auf die „begriffsgeschichtliche Miniatur“ der Diktatur folgt die Würdigung Fr. Nietzsches und J. Burckhardts als Analytiker und Kritiker der zeitgenössischen politischen Zustände (159–180). Zwei Klärungen, eine bezüglich der Legitimität des Kaisers im Zweiten Deutschen Reich, die andere bezüg-

lich des Institutionenbegriffs, leiten zu zwei Auseinandersetzungen mit Carl Schmitt über: in der ersten untersucht H., an Hand der Begriffe des „Politischen“ und des „Feindes“, inwieweit C. Schmitt – wie er selbst behauptete – sein Denken einheitlich fortgebildet habe oder ob es von Sprüngen und Brüchen geprägt sei (230, 239, 241). Der zweite Text ist die Rezension des Buches von J. W. Bendersky, Carl Schmitt – Theorist for the Reich, 1983. Aus und in der Kritik an Bendersky liefert H. eine Fülle an Informationen und Kriterien, um C. Schmitt „in seinem Widerspruch“ (248) zeigen zu können. Der im ersten Beitrag bereits geschichtlich entfaltete Repräsentationsgedanke begegnet wieder in den letzten beiden Studien. H. mißt die „parteienstaatliche Demokratie“ an den Aussagen des Grundgesetzes zu den Parteien (Art. 21 I GG) und zum Status der Abgeordneten, die „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind (Art. 38 I GG). Die abschließende Studie verfolgt den umkämpften Weg des Verfassungsgedankens und stellt seine „Aufgabe“ vor: den Rechtsstaat zu installieren, fähig zur Entscheidungsfindung und -durchsetzung zu machen sowie den Gewaltinhaber zu kontrollieren. Mit dem Verfassungsgedanken sei die Güterfreiheit von Leben, Freiheit und Eigentum propagiert und in die Urkunden eingeschrieben worden. Als „Bauplan“ der Gesellschaft habe die Verfassung den Hierarchiegedanken aufgegriffen und weitergetragen: in der Rechtsquellenlehre. Letzte Bemerkungen dieser Studie bezwecken es, das Augenmerk auf die Unerläßlichkeit eines Grundkonsenses zu lenken, mit dem allein eine Gesellschaft überlebt (wie wohltuend, daß dieser Gedanke auch einmal ohne den fast schon obligatorischen Verweis auf E.-W. Böckenfördes Satz – der Staat lebe aus von ihm nicht geschaffenen Vorgaben – ausgesprochen werden kann). H. bringt die Rede auf die unerläßlichen Grundpflichten. Wie, so die vorletzte Frage des Autors, lasse sich der Mißbrauch des demokratischen Regelwerkes vermeiden? Hintergründig dann der Ausklang: Wenn es Wahrheiten für alle Zeiten und alle Länder gibt, wer könnte sie ändern? „Nur: wer garantiert, daß auch der Konsens über jene Wahrheiten für alle Zeiten dauert?“ (295). Mit dieser Frage, die wohl auch als ein Bekenntnis des Verfassers betrachtet werden kann, darf die Würdigung dieses Sammlungsbandes eingeleitet werden. H. geht bewußt und gewollt von der pluralistischen Gesellschaftssituation aus, von ihrer Fragmentarität, wie es einmal heißt, von einem nachchristlichen Sozialzustand. Mit derselben Nüchternheit – jetzt nicht mehr analytischen, sondern sittlichen – erspart er dem Leser nicht die Bemerkung, daß „tua res agitur“ gelte, er, der Mensch und Bürger, sich für die Verwirklichung des ihm Wertvollen einzusetzen habe und niemand ihm diese Aufgabe abnehme. Gerade die Verhaltenheit dieser Hinweise könnte eine um so größere Nachhaltigkeit bewirken. Von hierher gewinnen nun auch die biographischen und werkgeschichtlichen Präsentationen, von J. Althusius herauf bis O. v. Bismarck, ihre Bedeutung: es sind Menschen, die sich denkerisch und politisch gestaltend eingesetzt haben. H. versteht seinen *eigenen* Beitrag, jedenfalls von seinen Forschungen her interpretiert, als Orientierungshilfe im Umgang mit den politischen Ideen innerhalb des gesellschaftlichen und rechtlichen Lebensraumes. So gelingt es H., eine politische Theorie zu entwickeln, ohne laute Töne, ohne „Eschatologie“ (241), in niedrig gehaltener Polemik gegen die Immunisierung gewisser metaphysischer Theorien (216) und einer Verankerung in geschichtlichem Wissen, das immer wieder neue Aspekte freigibt, wobei der Stoff säuberlich entzerrt und in sprachlich geglückte Form gegossen wird. Manches ist dabei allerdings äußerst dicht im Ausdruck geraten. Anfragen meinerseits sind lediglich bei der Skizzierung des „Status naturae purae“, wie ihn der Katholizismus verstanden haben soll (98), entstanden. Bereits gedruckte, wenn auch gelegentlich im nachhinein erweiterte Studien gebündelt zu veröffentlichen, ist sinnvoll, wenn so und nur so die Forschungsmaterien in den ihnen mitgegebenen Bezügen sich zu erkennen geben oder das Denken des Autors sich so besonders verdeutlichen kann. Beide Zwecke sind hier nicht nur angezielt, sondern auch erreicht.

N. BRIESKORN S. J.